



Seminarankündigung

„Das Religionsverfassungs- und Kirchenrecht im Kontext anderer Rechtsgebiete“

Seminar zum Staatskirchenrecht, Kirchenrecht und zur kirchlichen Rechtsgeschichte
unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und des
europäischen Religionsverfassungsrechts

Themenvorschläge

I. Thementeil: Religion und Urheberrecht

1. Der Umbau der St. Hedwigs-Kathedrale Berlin - das Spannungsverhältnis zwischen Religionsfreiheit und Urheberrecht

Die St. Hedwigs-Kathedrale in Berlin ist die Kathedralkirche des katholischen Erzbistums Berlin. Der unter Denkmalschutz stehende Bau war 1773 errichtet und 1943 durch eine Fliegerbombe weitgehend zerstört worden. Ab 1952 hatte der Wiederaufbau begonnen. Dabei waren an der Innenausgestaltung ab 1960 bis 1963 verschiedene Künstler und Architekten beteiligt. Zur Zeit ist die Renovierung und auch die gravierende Umgestaltung der Kathedrale vorgesehen. Eine in den sechziger Jahren eingebrachte zentrale, rund 8 m breite Bodenöffnung mit Treppe in die Unterkirche soll vollständig geschlossen werden, was ermöglichen soll, künftig den Altar mehr in die Mitte und damit näher an die Gottesdienstgemeinde zu rücken.

Gegen diesen Umbau hatten Künstler und Architekt bzw. deren Rechtsnachfolger gerichtliche Schritte in Anspruch genommen, nämlich zum einen war versucht worden, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung für diesen Umbau anzufechten. Zum anderen war vor dem Landgericht Berlin (Az. 15 O 389/18) ein Urheberrechtsstreit geführt worden.

Der Rechtsstreit steht exemplarisch für eine Vielzahl vergleichbarer Streitigkeiten um spätere Änderungen religiöser Räume. Besonders in starkem Maße ist die katholische Kirche betroffen, bei der es infolge des zweiten vatikanischen Konzils zu einer Änderung der liturgischen Abläufe und insbesondere der Zelebrationsrichtung des zelebrierenden Priesters gekommen ist: Die Heilige Messe wird seitdem nicht mehr an einem Hochaltar zelebriert, sodass der Priester bei der Zelebration der Gemeinde den Rücken kehrt. Vielmehr ist es so, dass der zentrale Altartisch so positioniert ist, dass der Priester mit Blickrichtung zur Gemeinde zelebriert. Die Änderung der Liturgie hat vielfach zu dem Bedürfnis geführt, Veränderungen von Altären vorzunehmen oder aber auch in künstlerisch gestalteten Kirchenräumen Veränderungen vorzunehmen, um in der Mitte des Gottesdienstraumes einen weiteren Altar anzuordnen.

Das Referat soll die verfassungsrechtlichen Grundlagen der unterschiedlichen Grundrechte der Urheber (beispielsweise Eigentumsgarantie) und der jeweiligen Religionsgemeinschaft untersuchen, die Notwendigkeit der praktischen Konkordanz herausstellen. Ferner soll anhand des aktuellen Urheberrechts dargestellt werden, wie das einfache Gesetz die Berücksichtigung kirchlicher/religiöser Belange sicherstellt und ermöglicht. Hierzu soll eine Übersicht über den aktuellen Stand der Rechtsprechung (vor allem der ordentlichen Gerichte) zu entsprechenden Streitigkeiten um die Umgestaltung religiöser Räume dargeboten werden.

(Hinweis: Einen weiteren ähnlich aufsehenerregenden Fall hatte das LG Hannover, Urteil vom 14. Dezember 2020 – 18 O 74/19 –, juris, zu entscheiden. Hier ging es ebenfalls um die Frage, ob durch den Einbau der von Bundeskanzler Schröder gestifteten „Refomationsfenster“ des Künstlers Markus Lüpertz in die Marktkirche Hannover das Urheberrecht des Architekten Dieter Oesterlen verletzt sein kann).

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 4. Semester

II. Thementeil: Religion und Medienrecht

2. Religiöse Hörfunk- und Fernsehangebote - Zur verfassungsrechtlichen, staatskirchenrechtlichen und medienrechtlichen Beurteilung des Angebots und der Zulassung religiöser Hörfunk- und Rundfunkanbieter

Im dualen Rundfunksystem in der Bundesrepublik Deutschland bieten auch religiöse Anbieter Hörfunkprogramme (beispielsweise Radio horeb, ERF Plus) oder Fernsehprogramme (K-TV, EWTN, Bibel-TV) an.

Die verfassungsrechtliche Lage ist darzustellen. Zu untersuchen ist, ob und in welchem Umfang die Tätigkeit religiöser Programme von der Religionsfreiheit gedeckt wird oder nicht. Die Abgrenzung zur Rundfunkfreiheit ist vorzunehmen. Ob und in welchem Umfang sich ein verfassungsrechtlicher Status aus der Rundfunkfreiheit ergeben kann, ist zu untersuchen.

Beispielhaft kann auch an einzelnen Sendern untersucht und dargestellt werden, ob und in welchem Umfang eine sogenannte „Zuordnung zur Kirche“ oder zu einer Religionsgemeinschaft stattfindet und die Tätigkeit auch der kirchlichen Selbstverwaltungsgarantie unterfallen kann.

Die Zulassung der Sender, die Aufsicht dieser Sender, Anforderungen an die inhaltliche Gestaltung sind anhand der einfachgesetzlichen, rundfunkrechtlichen bzw. medienrechtlichen Regelungen zu untersuchen und darzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch „Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland“ vom April 2020 der frühere Rundfunkstaatsvertrag in einen neuen „Medienstaatsvertrag“ implementiert wurde.

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 4. Semester

3. Hassprediger im Internet - Zur verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Einordnung religiös motivierter Internetangebote

Inhalt des Referats soll sein, die unterschiedlichen Erscheinungsformen religiös motivierter Internetpräsentationen von Einzelnen, Gruppen, religiösen Vereinigungen in den unterschiedlichen Erscheinungsformen medialer Präsentation (bei Facebook, Twitter, Instagram, YouTube, über eigene vorgehaltene Internetseiten auf eigener Internetdomain, auf sonstigen Internetplattformen) zu untersuchen und darzustellen.

Herausarbeiten ist einfachgesetzlich, welchem rechtlichen Regelungsrahmen die betreffenden Erscheinungsformen unterfallen, ob sie etwa als Rundfunk, Telemedien und sonstige Erscheinungsformen einzuordnen sind.

Darzustellen ist, ob für solche Angebote im Internet, insbesondere wenn sie von Anbietern mit Sitz im Ausland angeboten werden, irgendeine Form von Aufsicht (Medienaufsicht) besteht.

Zu untersuchen ist, ob die Zuständigkeit hier nach dem Sitz, nach dem Inhalt des Angebots, nach Sitz des Anbieters, nach Empfangsmöglichkeit oder ähnlichen Kriterien erfolgt.

Ferner ist darzulegen, ob und in welchem Umfang bestimmte Internetangebote der Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit oder anderen Grundrechten unterfallen und welche verfassungsrechtlichen Grenzen bestehen, um religiöse Inhalte und insbesondere als „Hassrede“ oder als „Hasspredigt“ zu bezeichnende Inhalte zu regulieren, einzudämmen oder zu unterbinden.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaften ab 4. Semester

III. Thementeil: Religion und Bildungsrecht

4. Die Eignung als Kooperationspartner für den bekenntnisgebundenen islamischen Religionsunterricht

Der im Grundgesetz und in den Landesverfassungen vorgesehene Religionsunterricht wird nach bisheriger, überkommener Auffassung als bekenntnisgebundener bzw. bekenntnisorientierter Religionsunterricht verstanden. Der Staat könne aufgrund seiner religiös-weltanschaulichen Neutralität keine (alleinige) inhaltliche Gestaltung vornehmen, sondern bedürfe hier der Mitwirkung der jeweiligen Religionsgemeinschaft als Kooperationspartner. Diese Kooperation beziehe sich sowohl auf die Ausgestaltung der Lehrpläne als auch die besondere Zulassung geeigneter Lehrkräfte für den Religionsunterricht.

Im Rahmen des Referats sind die Grundzüge der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Religionsunterrichts darzustellen. Es ist näher auf die Frage einzugehen, ob es sich hier um Grundrechtsgewährleistungen der Eltern, der Schüler und betreffender Religionsgemeinschaften handelt. Auf Art und Umfang der Mitwirkung, die staatliche Aufsicht ist näher einzugehen. Insbesondere ist darauf einzugehen, welche Anforderungen bestehen, um als „Gesprächs- und Kooperationspartner“ für

bekennnisorientierten/bekennnisgebundenen Religionsunterricht in Betracht zu kommen. Auf die rechtliche Form dieser Anerkennung durch die jeweiligen Kultusverwaltung ist näher einzugehen.

Aktuelle tagespolitische Streitfragen sind zu erörtern und rechtlich zu reflektieren. So könnte beispielsweise auf den Streit zwischen dem DITIB Landesverband Hessen und dem Land Hessen eingegangen werden über die Frage, ob aufgrund einer tatsächlichen oder vermeintlichen Nähe zur Religionsbehörde des türkischen Staates Eignungszweifel bestehen (vergleiche BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 19.01.2021 – 1 BvR 2671/20 [dort erfolgreiche Verfassungsbeschwerde aber nur im Hinblick auf die Verletzung der Rechtsschutzgarantie]). Diesbezüglich ist insbesondere darauf einzugehen, ob und gegebenenfalls warum eine Nähe zu einer staatlichen Religionsbehörde eines anderen Staates Hinderungsgrund für eine Kooperation sein kann (Stichwort „Unabhängigkeit als Eignungskriterium“).

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 4. Semester

5. Die Berücksichtigung kirchlicher Belange bei der Bedarfsplanung im Kindertagesstättenrecht und bei der Vergabe von Plätzen in Kindertageseinrichtungen

Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen (Krippenplätze, Kindergartenplätze, Hortplätze) sind trotz entsprechender Betreuungsansprüche im SGB VIII und im jeweiligen Landeskindertagesstättengesetz rar und „umkämpft“. 3 Problemkreise führen immer wieder zu Streit und Auseinandersetzungen:

Der Bedarf an solchen Betreuungsplätzen wird zum einen auf überörtlicher Ebene (Jugendhilfeplanung des Landkreises sowie Bedarfsplanung nach Kita-Recht, vgl. § 8 SächsKitaG) als auch auf kommunaler Ebene (durch die Städte und Gemeinden) geplant. Diese Planungsinstrumente sind im Referat zu untersuchen und darzustellen. Maßstäbe dieser Planung und dabei zu berücksichtigende Ziele (bspw. Angebotsvielfalt, Trägerpluralität, Wunsch- und Wahlrecht der Eltern) sind am Beispiel des Sächsischen Kindertagesstättenrechts darzustellen. Die Berücksichtigung kirchlicher und religiöser Belange sowie kirchlicher und religiöser Träger bei der Planung ist darzustellen (Gibt es hier Erfordernisse aus dem GG, der SächsVerf, dem SGB VIII, dem SächsKitaG oder aus Staatskirchenverträgen? Können kirchliche bzw. religiöse Träger durchsetzen, auch als Träger Berücksichtigung zu finden? Haben Sie Anspruch auf ein bestimmtes „Kontingent“ an Betreuungsplätzen?)

In den neuen Bundesländern (insbesondere in Sachsen) stehen Kindertagesstätten in vielen Kommunen (ausschließlich) im Eigentum der Städte und Gemeinden. Lediglich ihr Betrieb wird durch die Städte und Gemeinden an nichtgemeindliche Träger im Rahmen von „Trägerverträgen“ zwischen Kommune und Träger vergeben. Häufig findet vor der Vergabe ein mehr oder weniger durchsichtiges Vergabe- oder Interessenbekundungsverfahren statt. Zu untersuchen ist im Referat, ob und auf welche Weise religiöse und kirchliche Träger zu beteiligen sind (vgl. als Einstieg OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.10.2018 – 10 ME 363/18 - Dienstleistungskonzession für Bau und Betrieb einer Kita). Zu prüfen ist ferner, ob gegen die „Vergabeentscheidung“ eine Rechtsschutzmöglichkeit besteht.

In „Betriebskostenübernahmeverträgen“ (§ 17 Abs. 2 S. 2 SächsKitaG) behalten sich Städte und Gemeinden umfassende Mitspracherechte bei der Vergabe von Kindertagesstättenplätzen vor. In den vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag herausgegebenen Mustervertrag heißt es bspw.:

„§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Kommune im Rahmen der Festlegungen nach § 1 Absatz 2 in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

(2) Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben, können im Rahmen der verfügbaren Plätze in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Der Träger meldet der Kommune den von den Erziehungsberechtigten angemeldeten Betreuungsbedarf und informiert gleichzeitig, ob zu dem gewünschten Aufnahmeterrmin eine Betreuung in der Einrichtung möglich ist. Die Aufnahme erfolgt in Abstimmung zwischen Kommune und dem freien Träger. Bei Beendigung der Betreuung ist die Kommune zu informieren.“

Diese Regelung führt vielfach dazu, dass Kirchengemeinden, deren Kirchengemeindegebiet sich häufig auf mehrere Kommunen erstreckt, als Träger von Kindertagesstätten eigene Gemeindeglieder bzw. Kinder eigener Gemeindeglieder nicht aufnehmen können, wenn Wohnsitz und Sitz des Kindergartens nicht identisch sind. Die Rechtmäßigkeit, insbesondere Verfassungsmäßigkeit, dieser Praxis ist zu untersuchen (zum Einstieg vgl. VG Hannover, Beschluss vom 17. Juli 2020 – 3 B 2818/20 –, juris).

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 4. Semester

6. Die Ablehnung von Unterrichts- oder Lehrbuchinhalten aus religiösen Gründen

Immer wieder geraten Unterrichts- oder Lehrbuchinhalte in die Kritik von Eltern, die die vermittelten Bildungs- und Erziehungsinhalte im Widerspruch zu eigenen religiösen Auffassungen sehen.

Streit entsteht etwa darüber, dass der religiöse-weltanschauliche Staat insbesondere naturwissenschaftliche Unterrichtsinhalte distanzier und ohne Gottesbezug darstellt. Hier wird von Eltern beanstandet, dass gefährde die elterlichen Erziehungsziele, die auf eine „Ehrfurcht vor Gott“ ausgerichtet seien.

Streit entsteht über die Frage, ob und wie im Biologie-Unterricht die Evolutionstheorie behandelt und dargestellt wird.

Streit entsteht, wenn im Deutsch-Unterricht Literatur verwendet wird, bei der Zauberei und schwarze Magie als normal dargestellt werden (Stichworte: „Krabat“; „Harry Potter“).

Häufig entsteht Streit aber auch über die Frage, wie Themen der Sexualerziehung behandelt werden. Kritikpunkte religiöser Eltern sind beispielsweise: Behandlung sexueller Themen zu früh (Stichwort „Frühsexualisierung“); Darstellung von Geschlechtspraktiken, die Koran oder Bibel ablehnen als „normal“ (Stichwort: Analverkehr, homosexuelle Praktiken, außerehelicher Geschlechtsverkehr), Ideologisierung der Kinder durch „Genderideologie“.

Eltern versuchen – auch mit gerichtlicher Hilfe – Einfluss auf die Lehrplangestaltung zu nehmen und auf die Zulassung von Lehrbüchern. Ferner versuchen Eltern, ihre Erziehungsziele dann durch „Homeschooling“ oder teilweise Unterrichtsbefreiung durchzusetzen.

Der Konflikt (und die praktische Konkordanz) zwischen elterlichem Erziehungsrecht und staatlicher Verantwortung für das Schulwesen sind darzustellen. Darzustellen ist auch, wie die „religiöse Erziehung“ geschützt wird (nur Elternrecht? Religionsfreiheit?)

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 2. Semester / Theologiestudierende ab 6. Semester

IV. Thementeil: Religion und Zivilrecht

7. „Mietpreisbremse“ und „Mietendeckel“ im Lichte der Religionsfreiheit und der Kirchengutsgarantie

Gemäß § 556d BGB darf bei einem neu abgeschlossenen Mietvertrag über Wohnraum die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses die ortsübliche Vergleichsmiete um höchstens 10% übersteigen, wenn die Wohnung in einem Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt liegt. Die Landesregierungen bestimmen die Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt durch Rechtsverordnung für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren (§ 556d Abs. 2 Satz 1 BGB). Voraussetzung ist, dass in dem Gebiet die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist (§ 566d Abs. 2 Satz 2 BGB). In der Folge erließen viele Bundesländer Mietpreisbegrenzungsverordnungen für Großstädte und Ballungsräume. Der Bundesgesetzgeber verlängerte die Mietpreisbremse im März 2020 um weitere fünf Jahre. Der Senat von Berlin erklärte das gesamte Stadtgebiet Berlins zu einem Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt und verlängerte die zunächst befristete Regelung bis zum Jahr 2025.

Berlin ging über diese „Mietpreisbremse“ aber noch hinaus: In Berlin gilt zusätzlich noch der allein auf Landesrecht beruhende sogenannte „Mietendeckel“. Dieser „friert“ Bestandsmieten und Neuvermietungen von Gebäuden, die bis zum Jahr 2014 errichtet wurden, ein. Ein „Mietenstopp“ verbietet es, während eines Zeitraums von fünf Jahren eine höhere Wohnraummiete zu fordern als die im Juni 2019 wirksam vereinbarte Miete (§ 3 Abs. 1 MietenWoG Bln). Erst ab dem Jahr 2022 ist ein geringer Inflationsausgleich in Höhe von maximal 1,3% zulässig (§ 3 Abs. 4 MietenWoG Bln). Für Neuvermietungen und Wiedervermietungen werden Mietobergrenzen festgelegt (§§ 4, 6, 7 MietenWoG Bln). Dieser Berliner „Mietendeckel“ ist Gegenstand mehrerer noch anhängiger Verfahren beim Bundesverfassungsgericht (konkrete Normenkontrolle des LG Berlin; abstrakte Normenkontrollanträge von Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und der FDP-Bundestagsfraktion.)

Von diesen Regelungen betroffen sind aber auch Kirchengemeinden / Pfarrgemeinden mit erheblichem Wohnungsbestand in gemeindeeigenen Immobilien, Kirchliche Wohnungsunternehmen (in Berlin bspw. die Hilfswerk-Siedlung GmbH als das Immobilienunternehmen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz), Kirchliche Siedlungsunternehmen, kirchennahe Wohnungsbaugenossenschaften, diakonische und karitative Träger mit eigenem Wohnungsbesitz. Bundesweit befinden sich zwischen 300.000 und 1 Mio Mietwohnungen im kirchlichen Besitz (vgl. Ein Zuhause von der Kirche - Evangelische Immobilienunternehmen bieten günstige Wohnungen an, abrufbar unter <https://www.ekd.de/ein-zuhause-von-der-kirche-evangelische-immobilien-32874.htm>).

Das Referat soll die staatskirchenrechtliche Relevanz dieser mietrechtlichen Regelungen untersuchen. Dabei soll der verfassungsrechtliche Schutz kirchlichen Eigentums dargestellt werden (Abgrenzung Kirchengutsgarantie / Eigentumsgarantie). Insbesondere soll verfassungsrechtlich untersucht werden, ob und unter welchen Voraussetzungen auch die Religionsfreiheit betroffen ist.

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 4. Semester

8. Die Wirkung von Kirchengesetzen (kirchlicher Normen) im staatlichen Zivilrecht – Kirchengesetze als Verbotsgesetze, Schutzgesetze sowie zur Geltung kirchlicher Schriftform- und Genehmigungserfordernisse

Nach bisherigem Verständnis gelten die durch Kirchengesetz vorgeschriebenen Vertretungsregelungen, Schriftformerfordernisse, Genehmigungserfordernisse auch in der weltlichen Rechtssphäre, also im staatlichen Zivilrecht und sind auch vom staatlichen Gericht zu beachten.

Andererseits nimmt das Bundesarbeitsgericht an, die kirchengesetzlichen Vorgaben könnten eine Anwendung der einschlägigen (kirchenrechtlich aber zwingenden) Arbeitsrechtsregelungen nicht erzwingen, da die Kirchen nicht die Rechtsmacht hätten, eine normative Wirkung dieser Regelungen im privaten Arbeitsverhältnis anzuordnen (vgl. BAG, Urteil vom 24. Mai 2018 – 6 AZR 308/17 –, BAGE 163, 56-71). Das wirft die dogmatische Frage nach dem Geltungsgrund und der Wirksamkeit kirchengesetzlicher Regelungen auf.

Im Referat soll diesen Fragen nachgegangen werden.

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 2. Semester / Studierende der Theologie

V. Thementeil: Religion und Kommunalrecht

9. Nutzung kommunaler Räume durch Religionsgemeinschaften ^{4 / 13}

Kommunale Räume (Stadhallen, Mehrzweckhallen, Turnhallen, Aulen, Mensen, Schulungsräume, Theaterräume, Freilichtbühnen usw.) stehen gelegentlich auch nichtkommunalen Zwecken zur Verfügung. Kann der kommunale Träger religiöse und weltanschauliche Nutzungsinteressenten ausschließen oder zulassen? Unter welchen Voraussetzungen kann dies geschehen? Kann u.U. sogar ein Zugangsanspruch von Kirchen und Religionsgemeinschaften bestehen und welche Voraussetzungen hat er? Bedarf es in solchen Fällen förmlicher Regelungen (durch Satzung oder durch einfachen Beschluss eines Kreistages, Gemeinde- oder Stadtrates?) Welche Anforderungen sind dann zu stellen?

Das Referat soll diesen Fragen nachgehen. Dabei ist u.a. auf die Entscheidung des Sächsischen Obergerichtes, Urteil vom 14. Oktober 2020 – 4 C 11/18 –, juris, einzugehen.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaften ab 4. Semester

VI. Thementeil: Religion und Strafrecht

10. Die „Gebetskerze im Haftraum“ – religiöse Bedürfnisse im Strafvollzug

Immer wieder kommt es zum Streit, ob Gefangene im Strafvollzug Gebetskerzen verwenden können (vgl. hierzu ausführlich OLG Zweibrücken, Beschluss vom 06. Oktober 2020 – 1 Ws 191 + 291/19 (Vollz) –, juris). Diese Frage entscheidet oft ein Rückgriff auf das Grundrecht der Religionsfreiheit und eine verfassungskonforme Anwendung der Strafvollzugsgesetzes (früher des Bundes; jetzt der Länder). In den Strafvollzugsgesetzen findet sich einfachgesetzlich häufig folgende Regelung: „Die Gefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften und in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen.“ (vgl. § 50 SächsStVollzG).

Hier stellt sich die Frage, ob eine solche Norm verfassungsrechtlichen Maßstäben standhält. Darf der religiös-weltanschaulich neutrale Staat beurteilen, ob eine religiöse Schrift „grundlegend“ ist? Was rechtfertigt die Einschränkung der religiösen Lektüre als „Grundlegendes“?

Im Referat soll diesen Fragen nachgegangen werden. Untersucht werden soll darüber hinaus, wie die „religiöse Grundversorgung“ von Gefangenen im Strafvollzug sichergestellt ist (in Sachsen: Teil 12 Religionsausübung, des SächsStVollzG, §§ 70 – 72 SächsStVollzG). Auf die Gefängnisseelsorge, Gottesdienste usw. ist einzugehen.

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 4. Semester / Theologiestudierende ab 6. Semester

VII. Thementeil: Religion im Asyl- und Ausländerrecht

11. „Glaubensprüfung“ durch staatliche Gerichte - was müssen Gerichte glauben und was dürfen sie prüfen?

Festzustellen ist, dass weltweit Grund für die Verfolgung von Menschen auch ihre Religionszugehörigkeit ist. In besonderem Maße trifft das die Zugehörigkeit zur christlichen Religion. Christen unterliegen zunehmend der Verfolgung, insbesondere in islamisch geprägten Gegenden. Eine solche Verfolgung wegen der Religion kann sowohl nach innerstaatlichem Recht sowie nach europäischem Recht Asylgrund oder Grund für die Zuerkennung einer Flüchtlingseigenschaft sein.

Berufen sich Antragsteller auf eine solche Verfolgung – etwa nach einer Taufe und einem Übertritt zu einer christlichen Konfession im Aufnahmeland –, wird oft der Vorwurf laut, der Religionswechsel sei nicht „echt“, sondern nur „zum Schein“ und insbesondere aus taktischen Gründen erfolgt.

Dürfen staatliche Behörden (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) oder staatliche Gerichte diesen Glaubenswechsel in Frage stellen, dürfen sie den Glaubenswechsel prüfen? Dürfen staatliche Gerichte prüfen, ob ein Antragsteller / Kläger wirklich „echter Christ“ ist?

Das Referat hat diesen Fragen nachzugehen.

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 4. Semester

12. Religiös-weltanschauliche Neutralität, Parität und die Besetzung öffentlicher Gremien

Nicht selten haben Kirchen Besetzungsrechte oder Vorschlagsrechte für öffentliche Gremien.

Streit entzündete sich hierüber beispielweise bei der Zusammensetzung der Härtefallkommission im Freistaat Thüringen (vgl. Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 16. Dezember 2020 – 14/18 –, juris). Härtefallkommissionen sind im Asyl- und Ausländerrecht gemäß § 23a AufenthG Gremien, die zugunsten vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer Härtefallersuche stellen können. Sie werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung eingerichtet.

Der konkrete Fall gibt Anlass, die Reichweite und Grenzen religiös-weltanschaulicher Neutralität sowie des Gleichheitsgrundsatzes in seiner religionsverfassungsrechtlichen Ausprägung als „Parität“ zu untersuchen.

Darf der Staat die Besetzung durch Vertreter von Kirchen- und Religionsgemeinschaften überhaupt in öffentliche Gremien vorsehen? Darf sich der Staat bei der Besetzung solcher Gremien auf christliche Kirchen beschränken oder müssen auch andere Religionsgemeinschaften Berücksichtigung finden? Darf der Staat eine Auswahl nach bestimmten Kriterien vornehmen (Mitgliederzahl, Bestandsdauer, öffentlicher Korporationsstatus u.ä.)? Diesen Fragen ist im Referat nachzugehen.

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 4. Semester

VIII. Thementeil: Religion und Gesundheitsrecht

13. Gottesdienstverbote, Gesangsverbote bei religiösen Veranstaltungen, staatliche Anordnung zum Tragen von Masken in Gottesdiensten – Religionsausübung in Corona-Zeiten

Gestützt auf das Infektionsschutzgesetz wurden seit Frühjahr 2020 immer wieder Beschränkungen der Religionsausübung vorgenommen. Die Palette der in den Ländern (meist durch sog. Corona-Schutzverordnungen) getroffenen Maßnahmen reicht von generellen Gottesdienstverboten, über Teilnehmerbeschränkungen, Gesangsverboten, Maskenpflichten.

Im Referat sind zunächst die infektionsrechtlichen Rechtsgrundlagen darzustellen (Einführung in das Infektionsschutzrecht). Dann sind die unterschiedlichen Maßnahmen darzustellen (das kann ggf. exemplarisch an einem Bundesland und der Zeitabfolge der geltenden Regelungen aufgezeigt werden).

Schließlich ist die Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen im Hinblick auf die Einschränkungen der Glaubensfreiheit und des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts zu untersuchen. Auf die Frage, ob bestimmte Maßnahmen durch den Gesetzgeber selbst beschlossen werden müssen (Stichwort: Wesentlichkeit), ist einzugehen.

Es ist zu untersuchen, inwieweit dem Gesetzgeber oder der Verwaltung Prognose- und Beurteilungsspielräume einzuräumen sind. Zu untersuchen ist, ob etwa geläufige Argumentationsmuster bei Risikoabschätzungen (Rechtsprechung zum Atomrecht, zum Gentechnikrecht) auf das Infektionsrecht übertragbar sind.

Zum Einstieg und zur kritischen Auseinandersetzung (BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 10. April 2020 – 1 BvQ 28/20 –, juris; BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 10. April 2020 – 1 BvQ 31/20 –, juris).

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 2. Semester / Theologiestudierende ab 6. Semester

IX. Thementeil: Religion und öffentliches Dienstrecht

14. Wo stört das Kopftuch und wo nicht? – Aktueller Überblick über die Unvereinbarkeit des islamischen Kopftuches im öffentlichen Dienst

Die nun schon seit Jahrzehnten dauernde Debatte um die Unvereinbarkeit des islamischen Kopftuches erhält durch aktuelle Rechtsprechung immer neue Facetten.

Das Bundesverfassungsgericht hatte Kopftuchverbote bei Rechtsreferendaren für verfassungsrechtlich zulässig gehalten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 1333/17 –, BVerfGE 153, 1-72). Allerdings fehlt es vielfach in den Bundesländern an der entsprechenden Regelung durch formelles Gesetz (BVerwG, Urteil vom 12. November 2020 – 2 C 5/19 –, juris), so dass die Kopftuchverbote für Rechtsreferendarinnen trotzdem rechtswidrig erachtet wurden.

Während das Tragen eines islamischen Kopftuches für eine ehrenamtliche Richterin an einem bayerischen Verwaltungsgericht eine schwere Pflichtverletzung darstellen soll, die zwingend zur Entbindung von dem Amt führen soll (VGH München (5. Senat), Beschluss vom 10.12.2020 – 5 S 20.2456), soll nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts das Verbot zum Tragen eines islamischen Kopftuches für Lehrkräfte „nur bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität“ verfassungsrechtlich zu rechtfertigen sein (BAG, Urteil vom 27. August 2020 – 8 AZR 62/19 –, juris).

Scheinbar hangeln sich Gesetzgeber und Gerichte zur Zeit „von Funktion zu Funktion, Amt zu Amt“, um die Klärung zu erreichen, wo das Kopftuch stört und wo es hingenommen werden kann.

Im Referat soll die derzeitige Kasuistik angerissen werden und versucht werden, allgemein gültige Kriterien zu finden, aus denen sich ableiten lässt, wann sich aus religiösen Symbolen oder Kleidungsstücken ein Problem ergibt. Eingegangen werden soll auf die Problematik, dass die Landesgesetzgeber hier zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen können.

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 2. Semester / Theologiestudierende ab 6. Semester

X. Thementeil: Religion und Sozialrecht

15. Pluralität als Verfassungsprinzip – Zur Trägervielfalt bei der Wahrnehmung sozialer Aufgaben

Im Sozialrecht und in vielen sozialrechtlichen Bestimmungen findet sich das Prinzip der Trägervielfalt (etwa im Krankenhausplanungsrecht [vgl. §§ 1 Abs. 4, 7 Abs. 2 Sächsisches Krankenhausgesetz], im Kindertagesstättenrecht, bei der Zusammensetzung von Schiedsstellen im Sozialhilferecht [früher § 94 Abs. 2 BSHG, jetzt § 80 Abs. 2 SGB XII] und im Pflegeversicherungsrecht [§ 76 Abs. 2 SGB XI]) oder das Prinzip der Vielfalt von Methoden, Ausrichtungen sozialer Angebote [vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 4 Sächsische Landesjugendhilfegesetz].

Ist eine solche Trägervielfalt verfassungsrechtlich geboten? Aus welchen Verfassungsnormen oder Verfassungsprinzipien lässt sie sich ggf. ableiten? Was bedeutet das für kirchliche Hilfsangebote? Wie ist Trägervielfalt zu berücksichtigen? Lässt sie sich gerichtlich durchsetzen?

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaften ab 5. Semester

XI. Thementeil: Religion und Verfassungsrecht

16. Staatsleistungen zwischen Ablösegebot und staatskirchenvertraglicher Ausgestaltung

Einerseits enthalten die Staatskirchenverträge umfassende Regelungen zu „Staatsleistungen“ (Art. 14 EvKirV) bzw. „finanziellen Leistungen“ (Art. 4 StVJüdGem) des Staates an die Religionsgemeinschaften, andererseits verpflichtet Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 2 WRV die Landesgesetzgebung, auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften abzulösen und zwar nach Maßgabe von „Grundsätzen“, die hierfür „das Reich“ aufstellt.

Diese Staatsleistungen sind immer wieder Inhalt politischer Diskussionen. Vor allem die demografische Entwicklung mit einem deutlichen Schwund der Mitgliederzahlen der Kirchen und Religionsgemeinschaften fachen den Ruf nach Ablösung an. Diese Diskussionen sind vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen und staatskirchenvertraglichen Gewährleistungen einzuordnen und zu reflektieren.

Aktueller Anlass ist ein laufendes Gesetzgebungsverfahren zum Gesetzentwurf der Fraktionen FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 15.05.2020 für ein „Grundsätzegesetz zur Ablösung der Staatsleistungen“, Drucksache 19/19273.

Dieser Gesetzentwurf und die hierzu geführten Diskussionen sind darzustellen. Einzugehen ist darauf, ob einem solchen Grundsätzegesetz der Bundesrat zustimmen müsste.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaften ab 2. Semester (für andere Studienrichtungen nur bedingt geeignet)

17. Neue Wege im Staatskirchenrecht - Die Verträge Hamburgs mit islamischen Verbänden und der Alevitischen Gemeinde

Waren bislang die verfassten Großkirchen und die Jüdischen Gemeinden Vertragspartner von Staatskirchenverträgen, gibt es seit 2012 erstmals auch Verträge mit islamischen Verbänden und einer alevitischen Gemeinde. Die Hintergründe, Regelungen und auch die Vertragspartner dieser Verträge sind vorzustellen. Dabei ist auf die Diskussion einzugehen, wann und unter welchen Voraussetzungen (evtl. Größe, Verfassungstreue, Mitgliederzahl usw.) der Staat Verträge mit Religionsgemeinschaften schließen kann und ob die betreffenden Verbände bzw. Gemeinden die Merkmale einer „Religionsgemeinschaft“ erfüllen. Ferner ist zu untersuchen, ob eine Pflicht zur Aufnahme von Verhandlungen und zum Abschluss eines Staatskirchenvertrages besteht.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaften ab 2. Semester (für andere Studienrichtungen nur bedingt geeignet)

XII. Thementeil: Aktuelle Herausforderungen im Evangelischen Kirchenrecht

18. Bremer Freiheit – die Rechtsstellung der Gemeinden in der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche

Die Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 14. Juni 1920 unterscheidet sich grundlegend von den Verfassungen anderer evangelischer Landeskirchen. Neben einer Lehrfreiheit haben die Gemeinden ein vielfach ausgebildetes Selbstorganisations- und Selbstverwaltungsrecht – sie setzen beispielweise in eigenen „Gemeindeordnungen“ auch den Bereich Recht, der sonst typischerweise zur Rechtssetzung einer Landeskirche gehört.

Diese Bremischen Besonderheiten sind zu untersuchen und darzustellen. Dabei sind die geschichtlichen Bezüge und Hintergründe für diese Besonderheiten mit zu untersuchen und darzustellen.

Aktueller Hintergrund ist, dass auch in der Bremischen Evangelischen Kirche schon seit längerem ein Diskussionsprozess zu einer Neugestaltung der Kirchenverfassung besteht.

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 4. Semester / Theologiestudierende ab 4. Semester

19. Ist die EKD „Kirche“ im theologischen und im kirchenrechtlichen Sinn? – Zum Kirchenbegriff im evangelischen Kirchenrecht

Umstritten ist, ob die EKD eine Kirche ist. Sie selbst nimmt für sich in Anspruch, auch „Kirche“ zu sein. Doch welche Merkmale und Voraussetzungen hat eine „Kirche“ im evangelischen Sinne? Sind diese Voraussetzungen kirchenrechtlich umgesetzt? Kann es neben der einzelnen Landeskirche (Gliedkirche) noch weitere Formen von „Kirche“ geben? Sind auch konfessionelle Verbände (VELKD, UEK, Reformierter Bund) in diesem Sinne „Kirche“? Welches Verständnis von Kirche besteht in ökumenischer Perspektive? – U.a. diese Fragen sind im Referat zu untersuchen und zu erörtern.

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 4. Semester / Theologiestudierende ab 4. Semester

20. Bruderzwist und Loyalität in der Kirche

Der schillernde Begriff der „Loyalität“ hat zur Zeit Hochkonjunktur:

Er taucht im Zusammenhang mit beruflichen Anforderungen an die in privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihres Diakonischen Werkes sowie der Gliedkirchen und deren Diakonischen Werken auf (vgl. sog. Loyalitäts-Richtlinie EKD).

Er wurde im Zusammenhang mit dem Rücktritt von Landesbischof a.D. Dr. Rentzing zum 31.10.2019 mehrfach bemüht (vgl. Landesbischof a.D. Dr. Carsten Rentzing, Persönliches Wort an die Landessynode vom 15.11.2019: „...Und wir müssen Loyalität zu den Wahlen und Beschlüssen der Landessynode einfordern. Wir sollten dabei klarstellen, dass sich diejenigen, die sich dieser Loyalität verweigern, selbst aus der kirchlichen Gemeinschaft exkommunizieren.“; vgl. auch Erklärung der Landeskirche vom 13. Oktober 2019: „...Es ist für die Mitglieder des Kollegiums eine Frage der Loyalität und des Respektes, einen durch die Landessynode gewählten Landesbischof in seinem Amt auch in schweren Zeiten zu unterstützen. Die Mitglieder des Kollegiums bedauern sehr, dass eine solche Unterstützung sowohl aufgrund der Faktenlage, aber auch aufgrund des persönlichen Umgangs von Landesbischof Dr. Rentzing mit seiner Biografie in den letzten Tagen zunehmend schwieriger wurde...“).

Einige Landeskirchen benennen in ihrem Kirchenrecht die Loyalität als Prinzip kirchlichen Verwaltungshandels (vgl. Präambel des Kirchengesetz über die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau).

Ferner scheint es unterschiedliche Formen, Qualitäten und Abstufungen von „Loyalität“ zu geben (bspw. benennt die „Ordnung über die berufliche Fort- und Weiterbildung für die Pfarrerninnen und Pfarrer sowie der Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen“ die Ausprägung einer „kritischen Loyalität“ als Fortbildungsziel; die Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland kennt eine „kollegiale Loyalität“).

Das Referat soll den Begriff „Loyalität“ untersuchen und darstellen, was darunter in den einzelnen Rechtsbereichen und Normzusammenhängen verstanden wird. Zu untersuchen ist, wo die Loyalität im staatlichen Recht eine Rolle spielt (etwa im Beamtenrecht) und ob dortige Vorstellungen auf das evangelische Kirchenrecht übertragbar sind bzw. übertragen werden.

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 4. Semester / Theologiestudierende ab 4. Semester

21. Kirchlicher Öffentlichkeitsauftrag und Mäßigungs- und Zurückhaltungspflichten für Pfarrer und Kirchenbeamte

Es scheint ein Trend (oder eine Fehlentwicklung) zu sein, dass sich neben kirchlichen Gremien (Synoden) auch Pfarrer, Kirchenbeamte und Ehrenamtliche in kirchenleitender Stellung zu allen möglich politischen und gesellschaftlichen Fragestellungen – überwiegend ungefragt - äußern. In Leserbriefen, in eigenen Blogs oder in entsprechenden Foren im Internet, durch „Offene Briefe“, Online-Petitionen, ja selbst als Veranstalter oder Besucher von Demonstrationen, als Gründer von Vereinen und Bewegungen wird vielfach versucht, der eigenen politischen, kirchenpolitischen oder theologischen Anschauung Gehör und Aufmerksamkeit zu verschaffen.

Beispiele aktueller Themen sind u.a. Stellungnahmen zu „Fridays for Future“, zum Verhältnis zur AfD, zu Pegida, zum sog. Kanzelstreit der Pauliner-Kirche in Leipzig, zur Vergangenheit des Landesbischofs a.D. Dr. Rentzing. Ferner scheint es so, dass gerade auch bei innerkirchlichen Themen versucht wird, die breite allgemeine Öffentlichkeit zu mobilisieren (bspw. im Hinblick auf die Strukturreform).

Gerechtfertigt werden die genannten Erscheinungen oft durch Berufung auf die Meinungsfreiheit, den „kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag“, das eigene Gewissen usw.

Im Referat soll deshalb untersucht werden, welche Anforderungen das kirchliche Dienstrecht an Mäßigung, Zurückhaltung, politische Betätigung und Loyalität stellt. Auf Parallelen und Unterschiede zum staatlichen Dienstrecht (und die dort geltenden Grundsätze) ist einzugehen. Zu untersuchen ist, ob das Kirchenrecht u.U. sogar „den politischen Pfarrer“ oder die „politische Predigt“ fordert.

Auf das rechtliche Verständnis des „Amtes der öffentlichen Wortverkündigung“, auf die rechtliche Anbindung eines „kirchlichen Öffentlichkeitsauftrags“ und die Zuständigkeiten für dessen Wahrnehmung, auf die innerkirchliche Geltung von Meinungsfreiheit (und von sonstigen Grundrechten), auf ggf. bestehende Inkompatibilitätsvorschriften usw. ist einzugehen.

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 4. Semester / Theologiestudierende ab 4. Semester

22. Die Entstehung eines kirchlichen Planungsrechts

„Kirchgemeinden sind auf der Grundlage der vom Landeskirchenamt im Rahmen der landeskirchlichen Grundsätze bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks verpflichtet, ihre Strukturen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes so zu verändern, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet bleibt.“ – heißt es in § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über

Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene (Kirchgemeindestrukturgesetz – KGStrukG –). § 10a Abs. 1 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) kennt neuerdings Regionen als „rechtlich unselbstständige Planungs- und Gestaltungsräume“ und § 10a Abs.2 KGO spricht sogar von einer „regionalen Planung“ und von „Regionalplanung des Kirchenbezirks“. Da sich die Regelungen nicht nur auf eine klassische haushaltsrechtliche Planung (bzw. reine Stellenplanung) beschränken, sondern ganz wesentlich für die räumliche Struktur auf Kirchgemeindeebene sind und flächendeckend die räumliche Entwicklung kirchlichen Lebens steuern, scheint hier eine Art „kirchliches Planungsrecht“ zu entstehen.

Das wirft eine Vielzahl von Fragen auf: Welche Rechtsnatur haben die „Struktur- und Stellenplanung“ des Kirchbezirks bzw. die „Regionalplanung des Kirchenbezirks“? Werden „Struktur- und Stellenplanung“ des Kirchbezirks bzw. die „Regionalplanung des Kirchenbezirks“ usw. synonym verwendet oder bezeichnen sie unterschiedliche Formen von Planung? Wer stellt die landeskirchlichen Grundsätze auf (§ 10 Abs. 2 KGO erwähnt die „Kirchleitung“)? Welche Rechtsnatur haben diese Grundsätze und in welcher Form müssen sie aufgestellt werden? Können sich Gemeinden, Kirchenbezirke gegen solche „Grundsätze“ wehren? Wie verbindlich sind solche Grundsätze, kann von ihnen abgewichen werden? Hat der Kirchenbezirk ein „planerisches Ermessen“? In welchem Verfahren und mit welchem Inhalt erfolgt die Bestätigung der Planung durch das Landeskirchenamt? Kann die Bestätigung mit Nebenbestimmungen versehen werden? Kann man sich als Gemeinde oder Kirchenbezirk wehren, wenn die Bestätigung nicht erteilt wird?

Das Referat soll solchen Fragestellungen nachspüren. Unter Umständen lassen sich durch Vergleich oder Übernahme von Grundsätzen aus dem staatlichen Recht Erkenntnisse fruchtbar machen.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaften ab 6. Semester

23. Rechtsfragen der Strukturreform in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Im Oktober 2016 hatte die Kirchenleitung ein Konzept „Kirche mit Hoffnung in Sachsen“ beschlossen, durch das die Struktur der Landeskirche dem demografischen Wandel angepasst werden sollte. Dem lagen seit 2010 Arbeiten verschiedener Arbeitsgruppen (Arbeitsgruppe „Strukturanpassung“, Arbeitsgruppe „Arbeitsfelder und Berufsbilder der Berufe im Verkündigungsdienst“) sowie diverser Ad-hoc-Ausschüsse zu Grunde. Dieses Konzept lag der Landessynode im Frühjahr 2017 vor. Hier hatte die Landessynode einen Entscheidungsfindungsprozess zur Strukturreform beschlossen, indem die von Synode angeregte Diskussion in die Breite getragen werden soll. Hierzu waren von verschiedener Seite Modelle (sog „Pfarrei-Modell“, das „Modell der 28-33 Kirchenbezirke“ und das Hannoversche Modell) entwickelt worden und neben dem Papier „Kirche mit Hoffnung in Sachsen“ diskutiert worden. Nach einem langwierigen Diskussionsprozess ist das „Kirchengesetz zur regionalen Zusammenarbeit von Kirchgemeindebünden, Kirchgemeinden, Kirchspielen und Schwesternkirchverhältnissen“ vom 16. April 2018 beschlossen worden. Diese tritt bis 2021 schrittweise in Kraft.

Das Referat soll den Diskussionsprozess und die unterschiedlichen Modelle kurz darstellen. Die wesentlichen Neuerungen des Kirchengesetzes vom 16.04.2018 sind vorzustellen. Vorgestellt werden soll die „Regionale Zusammenarbeit“ (neuer § 10a KGO), die künftige (zunehmende) Bedeutung von Ortsausschüssen (§ 19 Abs. 2 KGO).

Die bereits bestehenden Formen gemeindlicher Zusammenarbeit (Schwesternkirchverhältnis, Kirchspiel, Kirchgemeindeverband) sind vorzustellen. Die Änderungen bei bestehenden Zusammenarbeitsformen (etwa Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Schwesternkirchverhältnis, Schaffung von fakultativem und obligatorischem Verbundauschuss in § 2a KGStrukG, Zugehörigkeit des Pfarrers zum Kirchenvorstand oder Verbundauschuss) sowie die neue Zusammenarbeitsform des Kirchgemeindebundes (§§ 3a bis 3d KGStrukG) sind zu untersuchen.

Auf Anpassungs- und Umsetzungspflichten sowie Sanktions- und Handlungsmöglichkeit seitens der Landeskirche ist einzugehen. Auf die zwingenden Inhalte und auf Gestaltungsmöglichkeiten bei den zur Bildung regelmäßig erforderlichen Verträgen ist einzugehen.

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 4. Semester / Theologiestudierende ab 6. Semester

24. Der Rechtsgrundsatz von der „Unveräußerlichkeit kirchlichen Vermögens“ und seine Auflösung oder Modifizierung vor dem Hintergrund des Schwunds kirchlicher Mitglieder

Die „Unveräußerlichkeit“ kirchlichen Vermögens war lange ein Grundsatz, der nicht nur in den Kirchgemeindeordnungen der Landeskirchen seinen Niederschlag gefunden hatte, sondern auch den Umgang mit kirchlichem Vermögen prägte. Dieses Rechtsverständnis hat auch das staatliche Recht geprägt und hatte Einfluss auf die Kirchengutsgarantie der Weimarer Reichsverfassung. Inzwischen rücken die Kirchen aufgrund des Rückgangs der Kirchenmitgliedschaften von diesem Grundsatz ab. Auch die sächsische Landeskirche vollzieht zurzeit einen solchen „Systemwechsel“. Die römisch-rechtlichen Hintergründe und die sonstigen historischen Entwicklungen des kirchlichen Vermögensrechts sowie der auf Erhaltung des kirchlichen Vermögens gerichteten Vorschriften sind vorzustellen. Rechtsvergleichend ist das kanonische Recht heranzuziehen. Beispielhaft ist darzustellen, wie die einzelnen Landeskirchen mit der Vermögenserhaltung und der Aufgaben kirchlichen Vermögens umgehen.

Referenten: Studierende Rechtswissenschaft ab 2. Semester / Theologiestudierende

25. Eine Kirchenverfassung „neuen Typs“? – Zu den Kirchenverfassungen in Mittel- und Norddeutschland

Am 1. Januar 2009 ist die Kirchenverfassung EKM in Kraft getreten und am 27. Mai 2012 wurde die sog. Nordkirche gegründet. Damit wurden jeweils mehrjährige Fusionsprozesse zweier oder mehrerer Landeskirchen abgeschlossen. Die Kirchenverfassungen bringen bspw. Neuerungen, die bislang dem Recht der jeweils fusionierenden Landeskirchen fremd waren (etwa das Amt der Regionalbischöfe). Ferner erfolgten „bekenntnisübergreifende“ Fusionen.

Das Werden und Entstehen der Verfassungen, ihre Anleihen im Verfassungsrecht der jeweils fusionierenden Kirchen, Neuerungen sollen beleuchtet werden.

Referenten: Teilnehmer aller Studiengänge ab 3. Semester

26. Kirchenspaltung im evangelischen Kirchenrecht

Gerade im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Pfarrerdienstrechts der EKD in den einzelnen Landeskirchen wurde im Diskussionsprozess auch mit der Gefahr von Kirchenspaltungen argumentiert. Dies wirft die Frage nach der Rechtsnatur einer „Kirchenspaltung“, den rechtlichen Voraussetzungen und Folgen auf. Können Kirchgemeinden oder ganze Kirchenbezirke sich von einer Landeskirche lösen? Bleiben solche Abspaltungen Körperschaften des öffentlichen Rechts? Gibt es einen Vermögensübergang oder Rechtsnachfolge? Diesen und vielen weiteren Rechtsfragen ist nachzugehen.

Referenten: Studierende der Rechtswissenschaft ab 5. Semester

27. Die Novellierung des Diakoniegesezes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Das Diakoniegesez der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ist novelliert worden (Kirchengesez zur Änderung des Diakoniegesezes vom 7. April 2019). Der Inhalt der Novelle ist darzustellen; Unterschiede zum bisherigen Diakoniegesez sind herauszustellen. Ein Rechtsvergleich zur Diakoniegesezgebung anderer Landeskirchen wäre wünschenswert. Auf den Anpassungsbedarf der einzelnen diakonischen Träger (vor allem in den Satzungen) ist einzugehen. Fragen der „Zuordnung“ zur Kirche sind zu erörtern. Das Spannungsverhältnis zwischen landeskirchlicher Diakonie, anstaltlicher Diakonie und mitgliedschaftlich organisierter Diakonie auf Gemeinde- und Kirchenbezirksebene ist zu untersuchen.

Evtl. könnte auch auf folgende Fragen eingegangen werden: Gibt es für die Struktur der Diakonie theologische Leitbilder, die sich im Diakoniegesez widerspiegeln oder für die Auslegung des Diakoniegesezes heranzuziehen sind? Gibt es einen Vorrang der mitgliedschaftlich organisierten Diakonie der Ephoralvereine und eine Subsidiarität landeskirchlichen Engagements? Privilegiert auch das staatliche Verfassungsrecht u.U. die mitgliedschaftlich organisierte Diakonie, wegen des stärker hervortretenden „personellen Elementes“ (Argumentationsmuster bei BVerfGE 50, 290 – Mitbestimmungsurteil)?

Referenten: Studierende ab 3. Semester / Studierende theologischer Studiengänge

XIII. Thementeil: Aktuelle Herausforderungen im Evangelischen Kirchenrecht

28. Die Apostolische Konstitution „Veritatis gaudium“ von Papst Franziskus über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten

Papst Franziskus hat mit der Apostolischen Konstitution „Veritatis gaudium“ vom 27. Dezember 2017 das kirchliche Hochschulrecht umfassend novelliert und die kirchlichen Universitäten und Fakultäten sowie die theologischen Studieneinrichtungen inhaltlich neu ausgerichtet.

Nach Anpassung der rechtlichen Normen an gegenwärtige Entwicklungen und normative Vorgaben im Wissenschaftsbereich stellt die Apostolische Konstitution „Veritatis gaudium“ nach Inkrafttreten zum Wintersemester 2018/19 die normative Grundlage des kirchlichen Hochschulrechts dar. Bis Dezember 2019 waren Statuten und Studienordnungen anzupassen.

Die Neuerungen im kirchlichen Hochschulrecht sind darzustellen. Der Rechtscharakter der apostolischen Konstitution (auch im Verhältnis zu Ausführungsbestimmungen, etwa Ordinationes der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur richtigen Anwendung der Apostolischen Konstitution „Veritatis Gaudium“ sind darzustellen.

Die Kompatibilität mit dem staatlichen Hochschulrecht (hier sollte beispielhaft am Hochschulrecht eines Bundeslandes gearbeitet werden) ist zu untersuchen. Auf die staatskirchenvertraglichen Absicherungen (Reichskonkordat, Konkordat mit dem betreffenden Bundesland) ist darzustellen.

Referenten: Studierende ab 4. Semester

29. Die Gerichtshöfe des Heiligen Stuhls – Geschichte, Funktion und Verfahren

Mit der „Apostolischen Signatur“ (lat. Signatura Apostolica), offiziell Oberster Gerichtshof der Apostolischen Signatur (lat. Supremum Tribunal Signaturae Apostolicae), mit der Römischen Rota (lat. Tribunal Apostolicum Rotae Romanae) und der Apostolischen Pönitentiarie (lat. Sacra Paenitentiaría) verfügt die katholische Kirche über 3 universale oberste Gerichtshöfe. Deren unterschiedliche Funktionen und Aufgaben, das jeweils anzuwendende Verfahren und die Geschichte der Gerichtshöfe ist darzustellen.

Über eine rein rechtstatsächliche Betrachtung hinaus, wird auch für das kanonische Recht immer wieder nach der theologischen Begründung gesucht (ähnlich der „Grundlagendiskussion“ im evangelischen Kirchenrecht). Unterschiedliche Vorstellungen (z.B. Kirche als *societas perfecta*, Gedanke des reinkarnatorischen Prinzips, rechtliche Dimension der von Christus eingesetzten Sakramente usw.) und unterschiedliche Rechtsschulen (z.B. Würzburger Schule, Römische Schule, Münchener Schule) prägen die Diskussion. Die historische Entwicklung, die unterschiedlichen Begründungsansätze sind zu untersuchen und darzustellen.

Referenten: Studierende ab 4. Semester

30. Von den „dubia“ zum Häresie-Vorwurf gegen den Papst – aktuellen Rechtsfragen des kanonischen Rechts zum Streit um „Amoris laetitia“

Nachdem sich Papst Franziskus im nachsynodalen Apostolischen Schreibens „Amoris laetitia“ vom 19.03.2016 zu Ehe und Familie geäußert hat (und auch Andeutungen über die Zulassung zur Eucharistie Wiederverheirateter gemacht hat), haben sich die 4 Kardinäle Walter Kardinal Brandmüller, Raymond L. Kardinal Burke, Carlo Kardinal Caffarra und Joachim Kardinal Meisner mit einem Schreiben vom 19.09.2016 an den Papst gewandt und Zweifel (dubia) an der inhaltlichen Richtigkeit vorgetragen. Nachdem darauf aus Sicht seiner Kritiker keine ausreichende Antwort erteilt wurde, wurde dem Papst am 16.07.2017 eine „Correctio filialis de haeresibus propagatis“ (Zurechtweisung wegen der Verbreitung von Häresien) erteilt. Dieser Häresie-Vorwurf wird vor allem von katholischen Hochschullehrern und Priestern (Erstunterzeichner) vorgetragen und hat sich inzwischen zu einer breit unterstützten theologischen Bewegung in der Kath. Kirche entwickelt.

Das Referat soll diesen Streit zum Anlass nehmen, kanonische Fragen des Lehramtes und die im kanonischen Recht vorgesehenen Instrumente zur Wahrung der reinen Lehre darzustellen.

Referenten: Studierende ab 4. Semester

31. Liturgische und klerikale (Alltags-)Kleidung im Spiegel des kirchlichen und staatlichen Rechts

Besondere Bekleidungsvorschriften sind vor allem im liturgischen Vollzug wichtig. Hier haben sich im Laufe der Zeit unterschiedliche Traditionen entwickelt und ihren Niederschlag im kirchlichen Recht gefunden. Sie unterscheiden sich nach Rang oder Funktion im gottesdienstlichen Geschehen. Diese Traditionen sind für das katholische und evangelische Kirchenrecht aufzuzeigen; geltende Normen sind zu nennen.

Das Bedürfnis, als Kleriker oder Kirchenbediensteter aber auch im Alltag erkennbar zu sein, hat sich schon in den alten Kirchen früh herausgebildet. Das Habit von Mönchen, Priesterröcke, Collar-Kragen, Soutane, Lutherröcke, Brustkreuz usw. sind hier typische Beispiele. Auch hier gibt es (rudimentäre) Vorschriften im Kirchenrecht. Diese sind darzustellen.

Aber auch das staatliche Recht sanktioniert das unbefugte Führen von „Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts“ in § 132a Abs. 3 StGB. Welche Amtskleidungen und Amtsabzeichen das sind, soll dargestellt werden.

Referenten: Studierende ab 2. Semester

XIV. Thementeil: Kirchenrechtshistorische Bezüge

32. Der Beitrag des kirchlichen Rechts zur europäischen Rechtskultur

Namentlich das mittelalterliche kanonische Recht verschmolz mit dem im 11. Jahrhundert wiederentdeckten römischen Recht zum sogenannten „Gemeinen Recht“, das gesamteuropäisch die nationalen Rechtsbücher prägte und in Deutschland bis zum Inkrafttreten des BGB in Geltung stand (und dieses wesentlich beeinflusste). Dabei war das kirchliche Recht als die gegenüber dem römischen Recht modernere Ordnung in vielen Bereichen besonders wirkungskräftig und prägte mit seinen besonderen Grundsätzen wichtige Teile des Prozess-, Straf-, aber auch des Zivilrechts. Das Referat sollte diese Entwicklung nachzeichnen und an einigen Beispielen verdeutlichen.

Referenten: Teilnehmer aller Studiengänge ab 2. Semester

33. Die Emanzipation der evangelischen Landeskirchen vom Landesherrlichen Kirchenregiment im 19. Jahrhundert - Der Loslösungsprozess der Kirche vom Staat

Die Trennung zwischen Staat und Kirche durch den Umbruch 1918/1919 reiht sich in einen Loslösungs- und Emanzipationsprozess der Kirchen ein, der vor allem im 19. Jahrhundert sichtbar wurde. Zu nennen sind hier einerseits die territorialen Verfassungen (in Sachsen vgl. Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen 4. September 1831) und die Verwaltungsreformen am Anfang des 19. Jahrhunderts (vgl. in Sachsen etwa: Verordnung wegen Errichtung von Kreisdirectionen, vom 6. April 1835 [SächsGVBl. 1835, S. 237]; Verordnung der in Evangelici beauftragten Staatsminister, die veränderte Organisation der evangelisch-

lutherischen Mittelbehörden betreffend, vom 10. April 1835 [SächsGVBl. 1835, S. 243]). Andererseits ist es die sog. Synodal- und Konsistorialreform in den evangelischen Landeskirchen am Ende des 19. Jahrhunderts (vgl. Gesetz, die Publication der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, sowie die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, vom 30. März 1868, [SächsGVBl. 1868, S. 20]; Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, vom 30. März 1868, [SächsGVBl. 1868, S. 204]; Gesetz zur Publikation des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, vom 16. April 1873 [SächsGVBl. 1873, S. 374]; Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 [SächsGVBl. 1873, S. 376]).

Referenten: Teilnehmer aller Studiengänge ab 2. Semester

34. Die „Kirchgemeinde“ als Erscheinung der neueren Rechtsgeschichte

In aktuellen Diskussionen über die Rolle von Kirchengemeinden, über Strukturreformen und die Wahrnehmung kirchlicher Funktionen wird fast immer übersehen, dass es ein körperschaftlich verfasstes Kirchenwesen jahrhundertlang nicht gab. Über einen Zeitraum von mehr als tausend Jahren hat sich christlicher Glaube ohne „Kirchengemeinden“ im heutigen Verständnis entfaltet. Das örtliche Kirchenwesen war vor allem anstaltlich verfasst. Das Referat soll der Frage nachgehen, welche Ursachen es hat, dass sich schon in der alten Kirche bis zur Reformation der Gedanke einer körperschaftlich verfassten Gemeinde nicht durchsetzen konnte.

Theologische Einflüsse in der Reformation (bspw. Martin Luther, dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen: Grund und Ursache aus der Schrift. 1523) und reformatorische Vorstellungen sollen benannt und es soll dargestellt werden, warum gleichwohl sich ein körperschaftlich bzw. presbyterial verfasstes Kirchenwesen nicht durchsetzen konnten. Die Entwicklung bis zu heutigen Kirchengemeinden und die Einführung von Kirchengemeinden im 19. Jahrhundert (in Sachsen: Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, vom 30. März 1868, SächsGVBl. 1868, S. 204 (Nr. 48) sind darzustellen.

Unterschiedliche Entwicklungen in reformierten, lutherischen und in der katholischen Kirche sollen rechtsvergleichend herangezogen werden.

Referenten: Teilnehmer aller Studiengänge ab 2. Semester

35. Vom „Corpus juris ecclesiastici Saxonici“, über „Codex Seydewitz“ und den „Böhme“ zur „Rechtssammlung“ – die Gesetzessammlungen der sächsischen Landeskirche, ein Beitrag zur kirchlichen Rechtsquellenlehre

Eine wichtige Aufgabe der Kirchenrechtswissenschaft ist das Sammeln von Rechtstexten. Gesetzessammlungen sind deshalb ein wichtiges Handwerkszeug, um sich das geltenden Recht zu erschließen. In den vergangenen Jahrhunderten waren unterschiedliche solcher Sammlungen im Gebrauch. Der „Corpus juris ecclesiastici Saxonici“, der sog. „Codex Seydewitz“ und der Anfang des 20. Jahrhunderts herausgegebene „Böhme“ waren nur einige, aber besondere wichtige Gesetzessammlungen. Zu erwähnen sind noch der „Corpus Augusteus“, der von Eduard Schreyer 1864 und 1852 herausgegebenen „Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schul-Rechts mit Einschluss des Ehrechts und des Rechtes der frommen und milden Stiftungen“, aber auch die hektografisch vervielfältigten Umdrucke zu DDR-Zeiten („Wichtige kirchliche und staatliche Bestimmungen für die Geistlichen und die anderen Mitarbeiter im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens“). Die gängigen Rechtssammlungen sollen dargestellt und untersucht werden (Nach welchem Regelungsprinzip sind sie aufgebaut? Welche Rechtsnatur hatten die Sammlungen? Welche Formen und Arten von Rechtsquellen gab es und welche wurden in solche Gesetzessammlungen aufgenommen?).

Referenten: Teilnehmer aller Studiengänge ab 2. Semester

36. Die verfasste Kirche – Zur Entstehung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und späteren Kirchenverfassungsreformen

Die Trennung von Staat und Kirche durch Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung im Jahr 1919 setzte in allen Landeskirchen Verfassungsdiskussionen in Gang. In der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (damals: des Freistaats Sachsen) wurde 1922 erstmals eine Kirchenverfassung verabschiedet (Verfassung vom 29.05.1922). Diese wurde nach dem Krieg verändert, insbesondere vor dem Hintergrund des Kirchenkampfs (Verfassung vom 13.12.1950). Sie blieb lange unverändert und wurde erst 2006 überarbeitet. Die historischen Wurzeln der Kirchenverfassung, die wichtigen Streitpunkte (Landesbischof, Verhältnis zu den Leitungsorganen) sowie die aktuellen Änderungen und Auswirkungen sollen vorgestellt werden.

Referenten: Teilnehmer aller Studiengänge ab 2. Semester

Teilnehmer

Die Zahl der Teilnehmer ist auf **16 Studierende** beschränkt.

Das Seminar richtet sich an:

- Studierende der Rechtswissenschaft (als Zulassungsseminar zur Erlangung einer Prüfungsvorleistung / Prüfungsseminar), insbesondere Studierende, die den Schwerpunktbereich 1, 2 und 4 gewählt haben oder wählen wollen

Termin und Ablauf

Das Seminar findet als Blockseminar an dem **Wochenende 25. Juni 2021 (Freitagvormittag) bis 26. Juni 2021 (Samstagabend)** - statt. Das Seminar ist als **Auswärtsseminar** geplant und wird in der **Evangelischen Akademie Meißen** (St.-Afra-Klosterhof, Freiheit 16, 01662 Meißen, www.ev-akademie-meissen.de) stattfinden.

Die An- und Abreise nach Meißen wird von Seminarteilnehmern selbst und auf eigene Kosten organisiert (mit ÖPNV oder Mitfahrgelegenheiten). Von den Seminarteilnehmern wird für Übernachtung und Beköstigung ein Teilnehmerbeitrag von **20,00 €** erhoben. Die genauen Termine (insbesondere Abgabetermin der Seminararbeit) und der Seminarablauf werden in den Vorbesprechungen festgelegt/vereinbart.

Die Einschreibung ist ab sofort am Lehrstuhl von Prof. Dr. Jochen Rozek (Frau Hrach per E-Mail sek.rozek@uni-leipzig.de möglich. Bitte teilen Sie in diesem Zusammenhang Ihre Matrikelnummer sowie die Art Ihres Seminars (Zulassungs- oder Prüfungsseminar) und Ihr Wunschthema inkl. 2 weiteren Alternativthemen mit.

Die finale Themenvergabe erfolgt grundsätzlich innerhalb der Vorbesprechung.

Es besteht ferner die Möglichkeit der früheren Themenvergabe, um eine Bearbeitung des Themas und die Anfertigung der Seminararbeit während der vorlesungsfreien Zeit zu ermöglichen. Anfragen sind per E-Mail an sek.rozek@uni-leipzig.de zu stellen. Die verbindliche Vergabe erfolgt in diesen Fällen durch Prof. Dr. Rozek.

Die Berücksichtigung bei der Themenvergabe erfolgt in der Regel nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung/Einschreibung (bei gleichzeitigem Vorrang von Prüfungsseminarteilnehmern gegenüber Zulassungsseminarteilnehmern).

**Vorbesprechung: Freitag, 16.4.2021, 14.00 Uhr s.t.,
Burgstr. 21, Raum 5.30 (5. Etage)**